

## **Bericht von der Gemeinderatssitzung am 07. März 2023**

### **1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Klipphausen**

Der Brandbedarfschutz-Plan wurde letztmalig 2018 aktualisiert und ist aller 5 Jahre fortzuschreiben. Das Ing. Büro EMRAGIS wurde mit der Analyse des Personalbestandes, der Erreichbarkeit, des Löschwassers und der Risikoobjekte beauftragt. Die Analysen wurden ausgewertet und daraus gemeinsam mit der Gemeindeführung Handlungsempfehlungen für die Fahrzeugbeschaffungen, Investitionen und weitere konzeptionelle Maßnahmen erarbeitet. Als Schwerpunkte werden jährliche Fahrzeugbeschaffungen unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Fördermittel, die Verbesserung der Ausrückzeiten, die regelmäßige Investition in Bekleidung und Ausrüstung sowie die Sicherung der Löschwasserversorgung benannt.

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan der Firma EMRAGIS als Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre mehrheitlich.

### **2. Windenergie Baeyerhöhe**

#### **2.1 Dritte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen - Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf sowie Beschluss zur Auslegung des Entwurfs**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans „Windenergie WI02 Baeyerhöhe“ erforderlich. Sie wird im Parallelverfahren zum B-Plan aufgestellt.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen, in der Fassung vom 20.01.2021, hat in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der Abwägungen hat das Planungsbüro Schubert den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss folgendes mehrheitlich:

1. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen vom 17.02.2023 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen wird öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

## **2.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ und Beschluss des Entwurfes**

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Standortplanung der Windkraftanlagen innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Des Weiteren sollen die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten v.a. unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und die naturschutz-rechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes verortet und benannt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ in der Fassung vom 20.01.2021 hat in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschloss mehrheitlich, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Im Ergebnis der Abwägung hat das Planungsbüro Schubert den Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ erstellt.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ vom 17.02.2023 wird in der vorliegenden Fassung zuzüglich folgender Änderungen gebilligt.
  - Erweiterung der Sichtbarkeitsanalyse um noch zu definierende Sichtpunkte
  - Neubewertung des Umweltberichts und des Entwurfes des Bebauungsplanes auf Basis der erweiterten Sichtbarkeitsanalyse
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

## **2.3 Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung)**

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 5. Mai 2020 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Am 05. April 2022 wurde die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen, ihre Geltungsdauer endet am 2. Mai 2023. Da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB zur Sicherung des Bauleitplanverfahrens notwendig.

Gleichzeitig erfolgt eine Änderung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre. Die Flurstücke der Kreisstraße und deren Nebenanlagen werden aufgrund der Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans aus der Veränderungssperre entlassen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschloss die Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung)
2. Die Flurstücke 97/3, 97/4, 97/5 und 263 der Gemarkung Schmiedewalde werden gemäß Baugesetzbuch aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre entlassen.
3. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **3. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH Klipphausen für das Jahr 2022**

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe gemäß den Vorschriften den Jahresabschluss zu prüfen. Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich, die KS-Auditing Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Sidonienstraße 1, 01445 Radebeul, als Abschlussprüferin des Jahresabschlusses 31.12.2022 der KEG zu bestellen.

### **4. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Darlehns aus der Ermächtigung des Haushalts 2021**

Die Gemeinde Klipphausen plant entsprechend der Ermächtigung aus der Haushaltssatzung 2021 die Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von 980.000,00 € für Maßnahmen der Infrastruktur. Die Kreditermächtigung der Vorjahre gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr in Kraft getreten ist. Die Kreditaufnahme wurde vom Rechts- und Kommunalamt als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Der Gemeinderat Klipphausen stimmte mehrheitlich der Neuaufnahme des vorgesehenen Darlehens zu. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, über die Neuaufnahme des Darlehens mit dem günstigsten Angebot zu befinden.

### **5. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrcostenersatzsatzung)**

Die Unterhaltung einer Feuerwehr stellt für die Kommunen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar. Die dabei entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch dies auch zu tragen. Nur für bestimmte Einsätze darf der Träger des Brandschutzes den Kostenersatz verlangen. Die Höhe des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßstäben des § 69 SächsBRKG i.V.m. §§9 ff. SächsKAG vorgenommen. Die Satzung wurde an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrcostenersatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

### **6. Beratung und Beschlussfassung Verzichtserklärung Vorkaufsrechte**

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss mehrheitlich, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten.

- |               |                |
|---------------|----------------|
| 1. Gemarkung: | Wildberg       |
| Flurstück:    | 105 b          |
| Nutzungsart:  | Grünfläche     |
| 2. Gemarkung: | Klipphausen    |
| Flurstück:    | 1/7            |
| Nutzungsart:  | Wohngrundstück |
| 3. Gemarkung: | Tanneberg      |

Flurstück:	325
Nutzungsart:	Landwirtschaftsfläche
4. Gemarkung:	Munzig
Flurstück:	57/10
Nutzungsart:	Garten